

[...]

30.271/II/PD

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 25. März 1999 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, dass die mit der Entsorgung leerer Behälter für Pestizide beauftragte Firma "Phytophar-Recover" den Landwirten des deutschen Sprachgebietes den Vorgang dieser Entsorgung in französischer Sprache erläutert.

\*  
\*            \*

Die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie am 23. Februar 1999 folgendermaßen beantwortet: (Übersetzung)

*"Im Anschluss an Ihr Schreiben vom vergangenen 19. Januar über den Sprachengebrauch durch Phytophar-Recover darf ich Ihnen mitteilen, dass diese Organisation eine VoG ist, die von im Handel mit Pestiziden tätigen Unternehmen gegründet worden ist, um Aktionen zur Sammlung leerer Verpackungen dieser chemischen Stoffe durchzuführen.*

*Dabei handelt es sich also um eine Privatinitiative, und die VoG hat von meinem Ministerium keinen Auftrag erhalten.*

*Nach den mir vorliegenden Auskünften gibt Phytophar-Recover im deutschsprachigen Landesteil keine Anleitungen in deutscher aber je nach Wunsch des Betreffenden in niederländischer oder französischer Sprache. Phytophar-Recover beabsichtigt, ab der nächsten Aktion Informationen ebenfalls in deutscher Sprache zu erteilen.*

Die durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) finden nur dann auf natürliche oder juristische Personen Anwendung, wenn diese Personen Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Sinne des Allgemeinwohls verliehen wurde, oder wenn diese Personen als private Mitarbeiter eines öffentlichen Dienstes auftreten (Art. 1 §1 Nr. 2 und Art. 50 KSG).

Den von Ihnen erteilten Auskünften ist zu entnehmen, dass die VoG Phytophar-Recover mit keiner Aufgabe des öffentlichen Dienstes betraut worden ist.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig, jedoch unbegründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]